

REGIERUNG VON MITTELFRANKEN



Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach

Große Kreisstadt Dinkelsbühl
Herrn Oberbürgermeister
Dr. Christoph Hammer
Segringer Straße 30
91550 Dinkelsbühl

STADT DINKELSBÜHL		
Eingang		
10. Juli 2018		
Amt 1	Amt 2	Amt 3
Amt 4	Amt 5	SWF

HR ?

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

E-Mail: ulrich.egerer@reg-mfr.bayern.de

04.07.2018

23.4-3612-2-10
Herr Egerer

Telefon / Fax
0981 53-
1766 / 5766

Erreichbarkeit
Promenade 27
Zi. Nr. 429

Datum

06.07.2018

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO);
Sperrung der B 25 für den Durchgangsverkehr für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 12 t

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

mit verkehrsrechtlicher Anordnung vom 15.12.2008 - jeweils verlängert durch Anordnung vom 31.03.2010, 30.03.2011 und 19.12.2016 - wurde von der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl zum Schutz der Wohnbevölkerung gemäß §§ 44 Abs. 1 und 45 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 3, Nr. 6 und Abs. 9 Satz 3 StVO (alte Fassung) in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Nr. 6 StVO (alte Fassung) ein Verbot des Durchgangsverkehrs für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 12 t auf der B 25 angeordnet. Mit dem Verbot des Durchgangsverkehrs sollte verhindert werden, dass sich - mit der Einführung der Maut für Lkw auf Autobahnen zum 01.01.2005 - der Schwerlastverkehr auf die parallel zur A 7 verlaufende B 25 verlagert und dieser Mautausweichverkehr zu einer zusätzlichen Belastung der Wohnbevölkerung mit Lärm und Abgasen führt.

Durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes (BFStrMG) wurde die Lkw-Maut ab 01.07.2018 auf das gesamte Bundesstraßennetz ausgeweitet. Die Gebührenpflicht gilt damit auch für einspurig ausgebaute Strecken sowie Ortsdurchfahrten. Die erleichterten Anordnungsvoraussetzungen für Beschränkungen oder Verbote des fließenden Verkehrs zur Beseitigung oder Abmilderung von erheblichen Auswirkungen veränderter Verkehrsverhältnisse, die durch die Erhebung der Maut nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz hervorgerufen worden sind (§ 45 Abs. 9 Satz 5 StVO), können für Bundesstraßen folglich nicht mehr herangezogen werden.

Am 13.03.2018, 30.04.2018 und 16.05.2018 fanden Besprechungen zur Auswirkung der Ausweitung der Lkw-Maut auf das gesamte Bundesstraßennetz mit dem Landrat des Landkreises Ansbach, Mitarbeitern des Landratsamtes Ansbach, Vertretern der Regierung von Mittelfranken, des Staatlichen Bauamtes Ansbach, der Verkehrspolizei, den Bürgermeistern von Feuchtwangen, Schopfloch Dinkelsbühl und Wilburgstetten statt. Ergänzend wurden die Ortsdurchfahrten von Feuchtwangen, Lehengütingen, Dinkelsbühl und Knittelsbach am 19.05.2018 durch Behördenvertreter im Rahmen einer Verkehrsschau besichtigt.

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weiteres Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-1206 und 53-1456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Frachtauschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

Mit Schreiben vom 05.06.2018 teilte die Regierung von Mittelfranken der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl mit, dass man in den Besprechungen zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die Durchfahrtsverbote zum 01.07.2018 aufzuheben sind, da sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben haben, dass die unter den erleichterten Anordnungsvoraussetzungen des § 45 Abs. 9 Satz 5 StVO erlassenen Durchfahrtsverbote in rechtlich zulässiger Weise Bestand haben könnten, weil durch die Einführung der Lkw-Mautpflicht auf allen Bundesfernstraßen der Rechtsgrund „Mautausweichverkehr“ weg falle.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl hat sich mit Beschluss vom 26.06.2018 gegen die Aufhebung der Sperrung für den Durchgangsverkehr für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 12 t auf der B 25 in Dinkelsbühl ausgesprochen. Herr Oberbürgermeister Dr. Hammer hat die Regierung von Mittelfranken am 27.06.2018 telefonisch vom Stadtratsbeschluss in Kenntnis gesetzt und um Prüfung gebeten. Mit E-Mail vom 04.07.2018 hat die Große Kreisstadt Dinkelsbühl einen Auszug aus der Niederschrift vorgelegt.

Die Regierung von Mittelfranken kommt zu folgender Beurteilung:

Zuständige untere Straßenverkehrsbehörde ist nach § 44 Abs. 1 StVO, Art. 2 Satz 1 Nr. 2 und Art. 4 Abs. 1 ZustGVerk, § 1 Abs. 1 Nr. 3 GrKV für das Stadtgebiet Dinkelsbühl die Große Kreisstadt Dinkelsbühl. Sie ist damit für die Aufhebung der verkehrsrechtlichen Anordnung sachlich und örtlich zuständig.

Die Rechtsgrundlage für die Aufhebung des Verbots des Lkw-Durchgangsverkehrs auf der B25 findet sich in § 45 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 3 StVO in Verbindung mit § 45 Abs. 9 Satz 5 StVO. Verkehrsregelnde Maßnahmen mit Vorschriftzeichen im Sinne von § 41 StVO - wie vorliegend mit dem Zeichen 253 - sind, auch soweit sie frühere Regelungen aufheben, in § 45 StVO abschließend geregelt. Die allgemeinen Vorschriften über Aufhebung von Verwaltungsakten (Art. 48, 49 BayVwVfG) finden insoweit keine Anwendung (BVerwG, Beschluss vom 26.10.1976, Aktenzeichen: VII B 15876; OVG Lüneburg, Urteil vom 04.11.1993 – 12 L 39/90).

Nach § 45 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 3 StVO in Verbindung mit § 45 Abs. 9 Satz 5 StVO können Straßenverkehrsbehörden zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen die Benutzung bestimmter Straßenstrecken beschränken oder verbieten. Diese Befugnis wird durch § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO dahingehend modifiziert, dass Voraussetzung für Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs eine örtliche Gefahrenlage ist, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung durch Lärm und Abgase erheblich übersteigt. Hiervon abweichend dürfen nach § 45 Abs. 9 Satz 5 StVO zum Schutz der oben genannten Rechtsgüter Beschränkungen oder Verbote des fließenden Verkehrs zur Beseitigung oder Abmilderung von erheblichen Auswirkungen veränderter Verkehrsverhältnisse angeordnet werden, die durch die Erhebung der Maut nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz hervorgerufen worden sind. Mit dieser im Jahr 2005 in die StVO eingefügten Regelung wollte der Gesetzgeber gezielt die Eingriffsschwelle für Verkehrsbeschränkungen speziell für Mautausweichverkehre absenken, da das nach geltendem Recht zu Verfügung stehende verkehrsrechtliche Instrumentarium zu deren wirksamen Eindämmung nicht ausreiche (Bundesratsdrucksache 824/05, Seite 7 f.).

Infolge der Ausweitung der Lkw-Maut auf alle Bundesstraßen und damit auch auf die B 25 ist mit der Nutzung der B 25 eine Umgehung der Mautpflicht nicht mehr möglich. Der von der Spezialregelung vorgesehene Zweck hierauf gestützter Verkehrsbeschränkungen, nämlich die durch die Erhebung der Lkw-Maut auf Autobahnen entstehenden negativen Auswirkungen durch Mautausweichverkehr einzudämmen, entfällt damit.

Die mit Schreiben vom 21.09.2016 erteilte Zustimmung der Regierung von Mittelfranken zum Antrag vom 21.04.2015 (Verlängerung bis zur Fertigstellung der Ortsumgehung Dinkelsbühl) wird aufgrund des Wegfalls des Rechtsgrundes „Mautausweichverkehr“ zurückgezogen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit Ausweitung der Lkw-Maut auf alle Bundesfernstraßen ab dem 01.07.2018 die Voraussetzungen für das Verbot von Lkw-Durchgangsverkehr auf der B 25 zur Abwendung von Mautausweichverkehr zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen

auf Grundlage der speziellen Regelung des §§ 45 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 3, Abs. 9 Satz 5 StVO nicht mehr gegeben sind. Angesichts des Wegfalls des Rechtsgrundes „Mautausweichverkehr“ kann die verkehrsrechtliche Anordnung im Rahmen der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens auf der Grundlage des §§ 45 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 3, Abs. 9 Satz 5 StVO nicht aufrechterhalten werden und ist aufzuheben.

Das Landratsamt Ansbach hat mit der verkehrsrechtlichen Anordnung vom 12.06.2018 die Sperrung für den Durchgangsverkehr für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 12 t auf der B 25

- an der Einmündung der St 1066 in Feuchtwangen, Fahrtrichtung Nördlingen, und
- an der Einmündung der St 1076 bei Rühlingstetten, Fahrtrichtung Feuchtwangen,

mit Wirkung zum 01.07.2018 aufgehoben.

Die Umsetzung durch das Staatliche Bauamt Ansbach ist bereits erfolgt, so dass die auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl noch bestehende Beschilderung unvollständig und für die Verkehrsteilnehmer verwirrend ist.

Wir fordern die Große Kreisstadt Dinkelsbühl daher auf,

- den Beschluss des Stadtrates vom 26.06.2018 „Aufhebung des Durchgangsverbots für den Schwerlastverkehr auf der B25“ aufzuheben und unter Berücksichtigung der Rechtslage neu zu entscheiden,
- die noch bestehende Beschilderung auszukreuzen bzw. zu entfernen.

Mit freundlichen Grüßen



Albrecht
Abteilungsleiter